

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 6 (1950)
Heft: 1

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brauch machen. Trotz diesen paar Aussezzungen sei auch diese zweite Auflage wieder bestens empfohlen, und zwar nicht nur den Sektern und Korrektoren.

N. O. Scarpi, Darohne. Zürich 1949, Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins. Preis Fr. 9.80.

Der bekannte Schriftsteller und ausgezeichnete Übersetzer fremder Bücher hat sich schon immer ein Vergnügen daraus gemacht, Verstöße gegen die deutsche Sprache aufzuspießen und seinen Kollegen sowie einem weitern Publikum zur Abschreckung vorzuhalten. Er tut das auf so launige und feine Art, daß ihm seine Kollegen nicht böse sein können, das Pu-

blikum aber, soweit es Sinn für die Sprache hat, sich baß daran erfreuen muß. Nun liegen eine Anzahl dieser Aufsätze in einem Bändchen gesammelt vor, das ich nicht anders als mit dem Bubenausdruck „sauglatt“ bezeichnen kann. Was das eigens für den Titel und den ersten Zusatz neu geschaffene Wort Darohne betrifft, so möge man es im Büchlein selber nachlesen, das wieder aus der Hand zu legen schwerfällt, wenn man einmal die Nase hineingesteckt hat. Daß der SKV ein so humorfülltes Buch in seinen Verlag genommen hat, sei ihm besonders hoch angerechnet. H. B.

Briefkasten

H. D., Z. Man schreibt in der Tat „Symphonie“, aber man schreibt auch „Sinfonie“. Die beiden Schreibweisen sind schon in der 3. Ausgabe des Dudens (1887) als gleichberechtigt bezeichnet. Die erste lehnt sich an die griechische Urform „Symphonia“ an, die zweite an die italienische Schreibform „sinfonia“ — „deutsch“ ist also daran nur der letzte Buchstabe, der aber gar nicht gesprochen wird, sondern nur andeutet, daß das i lang ist. Da die meisten musikalischen Fachausdrücke italienisch sind, wird man auch

die zweite Form gelten lassen müssen. Und wenn wir „Sinfonie“ gelten lassen, müssen wir natürlich auch „Sinfonik“ anerkennen. Das griechische Wort ist zusammengesetzt aus syn = mit, zusammen, und phone = Ton, Stimme. Die Italiener haben aus allen griechischen y ein i gemacht, aus ph immer f, und vor diesem Lippenlaut haben schon die Griechen das n zu m „assimiliert“; das italienische n ist also ursprünglicher als das griechische m.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

36. Aufgabe

Es soll im Schweizerland ziemlich häufig brennen, aber das wundert einen nicht, wenn man liest, der Staatsanwalt habe in einem bekannten Prozeß den Antrag gestellt, „es sei der Angeklagte R. D.

wegen Brandstiftung und Anstiftung zu Brandstiftung mangels Nachweises freizusprechen“. Man wird also im Kanton Schwyz wegen Brandstiftung nicht immer bestraft, sondern unter günstigen Umständen sogar freigesprochen. Ist das nicht

ein Unsinn? Zudem widerspricht die erste Grundbestimmung „wegen Brandstiftung“ der zweiten „mangels Nachweises“. Aber der Satz ist nicht so dumm, wie er scheint, nur etwas ungeschickt. Sogar in unserm neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch steht, wie uns ein sprachgewissenhafter Leser mitteilt (Art. 6. 2): „Der Täter wird in der Schweiz nicht mehr bestraft, wenn er im Ausland wegen des Verbrechens oder Vergehens endgültig freigesprochen wurde.“ Man kann also offenbar „wegen eines Verbrechens freigesprochen werden“. Wie ist das möglich? — Mit „wegen“ geben wir heute meistens einen Grund an; die ursprüngliche Bedeutung (verkürzt aus „von Wegen“) ist aber: „von seiten, in betreff, um ... willen“. Dieses „Weg“ ist in der niederdeutschen Bedeutung „Ort, Stelle, Seite“ in die hochdeutsche Kanzleisprache gekommen und lebt dort noch weiter in formelhaften Ausdrücken wie „von Rechts wegen“, „von Amts wegen“ u. a. Luther lässt Kaleb den alten Josua mahnen (Josua 14, 6): „Du weißt, was der Herr zu Mose ... sagte von meinen und deinen wegen“ (heute: „meinet- und deinetwegen“), wo er heute sagen würde: „in bezug auf mich und dich“. Diese Färbung „in bezug, in betreff, hinsichtlich“ hat sich auch in der Umgangssprache noch erhalten. Wenn der Vater zum Sohne sagt: „Meinetwegen kannst du gehen, wohin du willst“, will das heißen: „von mir aus, was mich betrifft“; der Vater ist nur mittelbar die Ursache des Gehenkönness, weil er nicht dagegen ist. Wenn er aber sagt: „Wegen des Geldes müssen wir noch reden“, ist das Geld nicht bloß Gegenstand, sondern auch Grund des Gesprächs, und aus solchen Fällen wird sich die heute vorherrschende

ursächliche (kausale) Bedeutung von „wegen“ entwickelt haben. Die ältere, allgemeinere aber lebt nicht nur im Volksmund weiter, sondern auch bei den besten Schriftstellern. Goethe spricht von Schwierigkeiten „wegen einer bürgerlichen Versorgung“; sein Wilhelm Meister will „wegen der Kinder“ mit Melina reden; in einem Brief lässt er „wegen Sizilien“ das Schicksal walten. Bei Immermann erkundigt sich jemand „wegen des zweiten Käses“, den er zu erwarten hat, und bei Stifter gibt ein Arzt seinem Freunde einen Rat „wegen dem Bade“. Diese ältere Bedeutung hat „wegen“ in unserm Strafgesetzbuch und wohl auch im Antrag des Staatsanwalts. Weil aber die begründende Bedeutung heute vorwiegt, könnte man den Satz für widersinnig halten, wie ihn unsere sechs Einsender mit Ausnahme eines einzigen und wie ihn, offen gestanden, der Schriftführer zuerst selber gehalten. Deshalb darf man ihn wohl etwas ungeschickt nennen, zumal er sich durch eine einfache Umstellung leicht einrenken lässt: statt „es sei der Angeklagte R. D. wegen Brandstiftung ... freizusprechen“ sagen wir: „Es sei der wegen Brandstiftung angeklagte R. D. ... freizusprechen.“ So haben diese Stelle drei Einsender verbessert; zwei andere haben den Satz anders eingeleitet, was auch richtig war, nur ein wenig umständlicher.

Daneben lässt sich auch sonst noch einiges verbessern: Statt „Brandstiftung“ zu wiederholen und mit der dreimaligen „Stiftung“ Unbehagen zu stiften, hätte der Staatsanwalt besser gesagt „Anstiftung dazu“; denn damit ist ganz unmissverständlich die Brandstiftung gemeint. Wahrscheinlich wollte er sich buchstabengetreu an das Gesetz halten, wonach

„Anstiftung zu Brandstiftung“ bestraft wird. Für die Begründung des Freispruches sind fünf verschiedene Änderungen vorgeschlagen worden. Mit Recht haben zwei Einsender „Nachweis“ durch „Beweis“ ersehnt. Für eine Anklage muß vor allem der Beweis geleistet werden. Wird dieser angefochten, muß man den „Nach(be)weis“ leisten. Das ist der ursprüngliche Sinn des „nach“. Gewiß wird heute „Nachweis“ nicht immer genau in dieser Bedeutung gebraucht; aber näher liegt hier doch „Beweis“. Sagen wir also lieber „mangels Beweises“; das ist auch die juristisch übliche Formel, und eine knappe Formel ist ja für die nicht gar seltenen Fälle am Platz. denselben Sinn hätte auch „wegen fehlenden Beweises“, nur ist das länger und als Formel nicht so geeignet. Eigentümlicherweise haben vier Einsender das Bedürfnis gefühlt, von „Beweisen“, also in der Mehrzahl zu sprechen. Das ist nicht nötig; denn auch sieben Beweisgründe zusammen liefern schließlich nur „den Beweis“. „Wegen Mangels an Beweisen“ und „aus Mangel an Beweisen“ sind grammatisch richtig, aber etwas umständlich. Zwei andere Einsender haben die Tatsache, daß die Formel „wegen Mangels“ zum bloßen Vorwort „mangels“ verblaßt ist (wie „in Kraft“ zu „kraft“, „von . . . wegen“ zu „wegen“, „nach Laut“ zu „laut“), benutzt zu den Vorschlägen „mangels Beweisen“ und „mangels an Beweisen“.

Beide sind grammatisch anfechtbar. Zum Dingwort „Mangel“ gibt man heute das Fehlende mit „an“ (früher, bis auf Schiller, auch mit dem Wesfall: „aus Mangel der Werkzeuge“); das Vorwort „mangels“ hat aber immer den Wesfall bei sich: „mangels genügender Geldmittel“. Richtig wäre also auch „mangels Geldes“, und es ist merkwürdig, daß diese Form nicht zur gebräuchlichen Formel geworden ist, da doch das Bedürfnis danach nicht gar selten vorkommt. Der Wesfall der Mehrzahl von „Beweis“ aber heißt „Beweise“ und nicht „Bewerben“. Doch in der Form „mangels Beweise“ empfinden wir den Wesfall nicht als solchen, und es sollte deshalb erlaubt sein, den Wesfall „Beweisen“ zu setzen wie in ähnlichen Fällen. Wir sagen ja auch „während dreier Jahre“, aber „während vier Jahren“, weil es von „vier“ keinen Wesfall gibt und „Jahre“ als solcher nicht erkennbar wäre. Aber der Sprachgebrauch ist noch nicht so weit vorgedrungen; darum werden wir den Antrag des Staatsanwalts am besten so fassen: „Es sei der wegen Brandstiftung und Anstiftung dazu angeklagte K. D. mangels Beweises freizusprechen.“

37. Aufgabe

Die Zeitung meldet: „Das schwere Flugunglück . . . scheint auf besonders ungünstige atmosphärische Bedingungen zurückzuführen sein.“ Vorschläge erbeten bis fünf Tage nach Erscheinen des Heftes.

Zur Erheiterung

Aus Schüleraussäthen.

Der Lehrer. Der Lehrer wird auch Schulmeister genannt. Er wohnt an der Hauptstraße Nr. 33. Die Polizei hat auch im Telephon Nr. 33. Beide müssen für Ordnung sorgen. Alle Tage muß er

eine Stunden unterrichten. Dann wird er müde. Die Lehrer sind nützlich. Ohne sie würden die Leute nicht gescheit. Wenn sie alt sind, werden die Lehrer nervös. Dann ist nicht gut Kirschen essen.